[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Rheinfelden

[Adresse]

4310 Rheinfelden

[Ort], 4. Juni 2013

Gesuch um superprovisorische Massnahme

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Gesuchsteller

[Adresse], [Ort], Rheinfelden

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Gesuchsgegner

[Adresse], [Ort], Rheinfelden

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Persönlichkeitsverletzung/UWG

stelle ich namens und im Auftrag des Gesuchstellers folgendes

RECHTSBEGEHREN

* 1. Es sei der Gesuchgegner superprovisorisch sowie unter Strafandrohung im Widerhandlungsfall (Art. 292 StGB) richterlich anzuweisen, es zu unterlassen, gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien und anlässlich des geplanten Streitgesprächs vom Freitag, 14. Juni 2013, die Behauptung zu verbreiten, dass eine Immobilienfirma des Gesuchstellers der X AG im Jahr 2010 ein Angebot (Kauf, Realisierung etc.) unterbreitet habe.
  2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegner.

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Der Unterzeichnete ist vom Gesuchsteller gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Klagen aus Persönlichkeitsverletzungen sind in Anwendung von Art. 20 lit. a ZPO beim Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zulässig. Das gilt gemäss Art. 36 ZPO auch für Klagen aus unerlaubter Handlung (UWG). Das Gericht, welches für die Hauptsache zuständig ist, darf gemäss Art. 13 lit. a ZPO auch vorsorgliche Massnahmen anordnen. Somit ist vorliegend das Bezirksgericht Rheinfelden zuständig.

**II. Sachverhalt**

* 1. Es dürfte als gerichtsnotorisch gelten, dass in Rheinfelden am 30. Juni 2013 die Abstimmung über die geplante Umzonung des Y-Areals bevorsteht. In wenigen Tagen werden die Abstimmungsunterlagen verschickt. Der Abstimmungskampf verläuft unterdessen äusserst emotional. Auf der einen Seite kämpft die **Firma X AG** für die Umzonung – allen voran der Gesuchgegner als ihr CEO – während sich auf der anderen Seite ein **Bürgerforum** formiert hat, welches **unter dem Namen Z** gegen das Projekt auftritt. Bei einem der Wortführer der Z handelt es sich um den Gesuchsteller.
  2. Die Interessen könnten nicht unterschiedlicher sein. Das X-Areal im Industriegebiet von Rheinfelden weist heute einen Landwert von deutlich weniger als CHF 10 Mio. auf; im Falle der Umzonung würde der Wert auf ca. CHF 25 Mio. steigen. Diesen monetären Interessen stehen die Argumente der Z entgegen, welche im Fall einer derart raschen Wohnbesiedelung dieses Gebiets ein überproportionales und nicht nachhaltiges Wachstum befürchtet – mit negativen Auswirkungen auf die Infrastruktur des Dorflebens.

BO: Infobroschüre Beilage 2

* 1. Der Gesuchgegner hat am 30. Mai 2013 die politische Diskussion auf eine neue Ebene geführt und mit einer regelrechten Schlammschlacht begonnen. In verschiedenen Medien hat er behauptet, er sei über das Verhalten des Gesuchstellers «erstaunt», habe dessen Immobilienfirma doch «der X AG noch 2010 ein Angebot unterbreitet, das im Rahmen des damaligen Teilumzonungsprojekts auf rund der Hälfte der heute geplanten Fläche den Verkauf von 72 […] statt aktuell 57 Wohneinheiten […] vorsah».
  2. Diese Aussage verbreitete der Gesuchgegner zunächst in der «Neuen Muster Zeitung», der «Muster Zeitung» und auf «muster.info» sowie gegenüber einem weiteren, nicht bestimmbaren Personenkreis.

BO: Artikel Neue Muster Zeitung Beilage 3

BO: Leserbrief Muster Zeitung Beilage 4

BO: Print-out «Muster.info» Beilage 5

* 1. Diese Aussage hat heftige Reaktionen in der Rheinfeldener Bevölkerung ausgelöst. Der Gesuchsteller sieht sich seit Tagen mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe ein falsches Spiel getrieben. Zahlreiche Bekannte und Geschäftspartner haben ihm ihre Enttäuschung kundgetan, weil er offensichtlich aus Rache die Z als Bürgerforum missbraucht habe. Im Internet wird heftig diskutiert. Es wird dem Gesuchsteller das Vorspiegeln falscher Tatsachen und Eigeninteresse vorgeworfen. Sein Ansehen als Geschäftsmann leidet massiv. Exemplarisch sei die Anfrage des Geschäftspartners PH von der R AG erwähnt, der am 6. Juni 2013 eine E-Mail mit folgendem Inhalt verfasste:

«Sehr geehrter B

Ich erlaube mir, Dich auf diesem Wege zu kontaktieren. Nachdem wir uns als Geschäftspartner seit einigen Jahren kennen – und gegenseitig schätzen – wäre ich Dir für eine Aufklärung  aus 1ter Hand dankbar. Die Berichterstattung in den lokalen Medien der letzten Tage hat mich persönlich sehr verunsichert. Einwohner von Rheinfelden haben mich ebenfalls kontaktiert – was da genau «laufe, resp. gelaufen sei». Das sei unseriös…und reine «Stänkerei» des Herrn B, weil er das Grundstück damals nicht käuflich erwerben konnte.

Entspricht es den Tatsachen, dass Du der X AG persönlich ein Kaufangebot unterbreitet hast? Eigentlich kann ich mir das nicht vorstellen – insbesondere weil Du an vorderster Front der Z tätig bist. Ich wäre Dir für eine Aufklärung sehr dankbar, damit ich wiederum auf Anfragen korrekt kommunizieren kann.»

BO: E-Mail vom 06.06.2013 Beilage 6

BO: Auszug Internet Blog-Z Beilage 7

* 1. Der Gesuchsteller hält in aller Deutlichkeit fest, dass die vom Gesuchsgegner vorstehend aufgezeigten Aussagen falsch sind. Wie die Steuererklärungen des Gesuchstellers aus den Jahren 2010 und 2011 beweisen, war er im Jahr 2010 und 2011 an zwei Immobilienfirmen beteiligt: Der J Immobilien AG und der F+D K Immobilien AG. Diese Beteiligungen hält er noch heute, was aus dem Aktienbuch dieser beiden Gesellschaften hervorgeht.

BO: Auszug Steuererklärung 2010 Beilage 8

BO: Auszug Steuererklärung 2011 Beilage 9

BO: Aktienbuch J Immobilien AG Beilage 10

BO: Aktienbuch F+D K Immobilien AG Beilage 11

* 1. Keine der beiden Immobilienfirmen, an denen der Gesuchsteller beteiligt ist, hat der X AG jemals ein Angebot unterbreitet – weder für einen Kauf des Areals, geschweige denn für ein Industrie- und Wohnbauprojekt. Beide Gesellschaften können das bestätigen. Ansonsten gilt: *Negativa non sunt probanda.*

BO: Schreiben J Immobilien AG Beilage 12

BO: Schreiben F+D K Immobilien AG Beilage 13

* 1. Offenbar stehen die Aussagen des Gesuchsgegners im Zusammenhang mit einer Gesellschaft namens «W+K AG». Die Firma X AG hatte im Jahr 2010 bei diversen Architekten Offerten für die Realisierung eines Industrie- und Wohnbauprojekts eingeholt. Damals beabsichtigte das Unternehmen noch, in Rheinfelden weiter ansässig zu bleiben und ihren Gebäudekomplex baulich zu verändern. Mittels einer Teilumzonung hätte dieses – unterdessen verworfene – Projekt finanziert werden sollen. Eine dieser Planungsofferten hat die Firma «W+K AG» am 6. August 2010 erstellt.

BO: Schreiben W+K AG vom 06.08.2010 Beilage 14

* 1. Offenbar geht der Gesuchsgegner davon aus, dass der Gesuchsteller Anteile an diesem Architekturbüro hält. Der Gesuchsteller ist jedoch an der «W+K AG» nicht beteiligt, wie aus einem Schreiben dieser Gesellschaft vom 5. Juni 2013 sowie dem Aktienbuch hervorgeht. Darüber hinaus bekundet der Gesuchsteller, der hauptberuflich als Inhaber die K AG Rhein-felden leitet, keinerlei Interesse und Nutzen an einem Architekturauftrag. Auch hat er in keiner Weise an dem von der «W+K AG» offenbar in der Folge erstellten Projekt mitgewirkt. Er hätte auch in keiner Art und Weise davon profitiert, wenn dieses Unternehmen den Zuschlag erhalten hätte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim besagten Dokument auch nicht um eine Kaufofferte handelt, wie teilweise kolportiert wird.

BO: Schreiben W+K AG vom 05.06.2013 Beilage 15

BO: Aktienbuch W+K AG Beilage 16

* 1. Der Transparenz halber sei erwähnt, dass der Gesuchsteller und einer der Hauptaktionäre der «W+K AG», Herr D, Geschäftspartner und gemeinsam an der J Immobilien AG beteiligt sind. Wie bereits erwähnt, bestehen zwischen der «J Immobilien AG» mit dem Projekt der X AG jedoch keinerlei Verbindungen. Ferner war der Gesuchsteller an zwei Sitzungen anwesend, als die X AG und die «W+K AG» Gespräche über dieses Projekt führten. Er hat an diesem Projekt jedoch keinerlei Interesse bekundet. Der Gesuchsteller hat sich vielmehr nach dem zweiten Gespräch von diesem Projekt öffentlich erkennbar distanziert, weil ihm das gesamte Vorhaben bereits damals als «überdimensioniert» erschien. Er ist somit in keiner Weise als Befürworter einer solchen Überbauung in Erscheinung getreten und hat an dieser Architekturofferte auch nicht mitgewirkt. Im Gegenteil. Er schloss sich in der Folge mit anderen Bürgern zusammen und gründete die Z. Nach dem zweiten Gespräch kam es im Übrigen zwischen ihm und der Firma X AG auch zu keinerlei Kontakten mehr hinsichtlich dieses Projekts, was ein weiteres Indiz dafür ist, dass auch die Firma X AG davon ausging, dass der Gesuchsteller keinerlei geschäftliches Interesse an diesem Vorhaben gezeigt hat. Es erscheint daher absurd und dreist, den Gesuchsteller, der mit Herzblut gegen das Projekt und für die Gemeinde Rheinfelden kämpft, jetzt derart zu verunglimpfen und ihn in ein schlechtes Licht zu rücken.

BO: Aktienbuch J Immobilien AG Beilage 10

* 1. Leider ist damit zu rechnen, dass der Gesuchsgegner seine falsche Tatsachenbehauptung weiter verbreiten wird. Obschon der Gesuchsteller den Gesuchsgegner sowie die Verwaltungsräte der Firma X AG mit Schreiben vom 3. Juni 2013 abgemahnt hat, hat der Gesuchsgegner seine falsche Tatsachenbehauptung am 6. Juni 2013 gegenüber der Muster Zeitung aufrecht erhalten. Mit Schreiben vom 7. Juni 2013 hat der Gesuchsgegner bzw. die X AG verlauten lassen, weder der Verwaltungsrat noch der Gesuchsgegner seien bereit, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Vielmehr sei man in der Lage, den Wahrheitsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB zu erbringen, weil angeblich Kontakte zwischen dem Gesuchsteller und der «W+K AG» dokumentiert wären.

BO: Schreiben vom 03.06.2013 Beilage 17

BO: Artikel Muster Zeitung vom 06.06.2013 Beilage 18

BO: Antwortschreiben vom 07.06.2013 Beilage 19

* 1. Der Gesuchsteller macht, wie bereits erwähnt, keinen Hehl daraus, dass er im Jahr 2010 an zwei Sitzungen zwischen der «W+K AG» und der «X AG» teilgenommen hat. Er hatte sich bereits zuvor gegen überdimensionierte Überbauungspläne auf dem X-Areal gewehrt. Er hätte sich damals jedoch ein deutlich redimensioniertes Projekt vorstellen können, weshalb er mit einer gewissen Neugier die Gespräche zwischen der X AG und der «W+K AG» verfolgte. Die sog. «Kontakte», d.h. die Teilnahme an den zwei Sitzungen, haben den Gesuchsteller jedoch bereits im Jahr 2010 in seiner Auffassung bestätigt, dass jedes Projekt in dieser Grössenordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt überdimensioniert ist. Aus diesem Grund hat er sich fortan öffentlich und aktiv im Widerstand formiert. Er hat sich somit deutlich distanziert und erst Recht kein Angebot unterbreitet – auch nicht über eine seiner Firmen.
  2. Das blosse Interesse an diesem Projekt im Jahr 2010 und die Teilnahme an zwei Sitzungen bedeutet schon gar nicht, dass die «W+K AG» eine Immobilienfirma des Gesuchstellers darstellt. Wie vorstehend dargelegt, ist der Gesuchsteller an diesem Unternehmen nicht beteiligt. Die entsprechende Behauptung erscheint somit zweifellos als **unwahr.** Es spielt auch keine Rolle, ob der Gesuchsgegner die Gesamtumstände falsch interpretiert hat. Es ist sogar belanglos, ob er sie falsch interpretieren *durfte*. Einzig der objektive Wahrheitsgehalt der Aussage zählt. Und dieser ist nicht gegeben.
  3. Durch den Zusatz im Schreiben vom 7. Juni 2013, man werde im Falle einer «Provokation» – was ist damit gemeint? – die Angelegenheit wieder aufnehmen, gibt die X AG unmissverständlich zu verstehen, dass weder der Verwaltungsrat noch der CEO, d.h. der Gesuchsgegner, gewillt sind, von der unwahren Tatsachenbehauptung abzurücken. Es wird sogar gedroht, sie im Falle einer Provokation weiter zu verbreiten. Dem Gesuchsteller soll mit anderen Worten verwehrt werden, das Thema nochmals anzusprechen und sich gegen die unwahre Tatsachenbehauptung zur Wehr zu setzen. Der Bogen ist jetzt endgültig überspannt und es stellt sich die Frage, ob vorliegend nicht die Grenze zur Nötigung überschritten worden ist, nach dem Motto: «Schweigen Sie, sonst verbreiten wir die unwahre Tatsache weiter». Dadurch soll der Gesuchsteller im Abstimmungskampf mundtot gemacht werden. Seine politischen Rechte und das Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit sollen beschnitten werden.

BO: Antwortschreiben vom 07.06.2013 Beilage 19

* 1. Die Aussage des Gesuchsgegners ist und bleibt unwahr. Sein renitentes Verhalten und die Weigerung, eine Unterlassungserklärung abzugeben, lässt somit zweifelsfrei darauf schliessen, dass er nicht gewillt ist, die weitere Verbreitung der unwahren Tatsache, dass eine Immobilienfirma des Gesuchsteller der X AG im Jahr 2010 ein Angebot unterbreitet haben soll, zu unterlassen – ausser der Gesuchsteller hält sich fortan aus dem Abstimmungskampf raus, was nicht wirklich eine ernsthafte Alternative darstellt.
  2. Der Gesuchsteller wurde übers Wochenende von zwei Journalisten («Telemuster» und «Muster Zeitung») kontaktiert, welche in dieser Sache recherchieren. Zudem findet am Freitag, 14. Juni 2013 ein Abstimmungspodium statt, welches von «Radio Muster» moderiert wird und an dem sowohl der Gesuchsteller als auch der Gesuchsgegner als Teilnehmer vorgesehen sind. Der Gesuchsteller muss damit rechnen, dass sein Ruf als ehrbarer Bürger und Geschäftsmann leidet, sollten diese falschen Gerüchte weiter kolportiert werden. Zudem liegt es auf der Hand, dass auch der Stimmbürger einen falschen Eindruck von der Z gewinnt und dadurch möglicherweise die demokratische Abstimmung beeinflusst werden könnte.

BO: E-Mail-Verkehr betr. Podium Beilage 20

I**II**. Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen

* 1. Der Gesuchsteller verlangt vorliegend eine richterliche Anweisung, welche es dem Gesuchgegner verbietet, die unwahre Tatsachenbehauptung weiter zu verbreiten. Gemäss Art. 261 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus dieser Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Vorsorgliche Massnahmen sind gemäss Art. 263 ZPO auch vor Rechtshängigkeit der Hauptsache zulässig und können in Anwendung von Art. 265 ZPO bei besonderer Dringlichkeit sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei angeordnet werden.

A. Gefährdung und Verletzung eines zivilrechtlichen Anspruchs

* 1. Es stellt eine unwahre Tatsachenbehauptung dar, dass eine Immobilienfirma des Gesuchstellers der Firma X AG im Jahr 2010 ein Angebot unterbreitet haben soll. Diese Behauptung ist nachweislich unwahr. Basis einer superprovisorischen Massnahme stellt ein zivilrechtlicher Anspruch des Gesuchstellers dar (ZPO Komm-Huber, Art. 261 N 17). Im vorliegenden Fall schützt Art. 28 ZGB die Persönlichkeit des Gesuchstellers. Unwahre Äusserungen gelten stets als persönlichkeitsverletzend (vgl. BGE 111 II 209; BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 43), weshalb im vorliegenden Fall grundsätzlich von einer Persönlichkeitsverletzung auszugehen ist.
  2. Hinzu kommt, dass vorliegend auch das berufliche und wirtschaftliche Ansehen des Gesuchstellers in Mitleidenschaft gezogen wird, indem seine Integrität in Frage gestellt wird. Beim Stimmvolk und den Geschäftspartnern entsteht der Eindruck, der Gesuchsteller hätte ein Doppelspiel getrieben bzw. würde bloss aus Rache gegen die Umzonung kämpfen, weil er bzw. sein Unternehmen nicht zum Zug gekommen sei. Die inkriminierte Aussage des Gesuchsgegners ist daher auch als ehrverletzend im zivilrechtlichen Sinne zu qualifizieren. Darüber hinaus betrifft diese falsche Tatsachenbehauptung neben der Persönlichkeit auch die Geschäftstätigkeit des Gesuchstellers. Das ihm vorgeworfene Verhalten wirft ein unehrenhaftes Licht auf ihn als Geschäftsmann, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern, Anbietern und Kunden nachhaltig beeinflusst. Es liegt daher neben einer Persönlichkeitsverletzung auch ein Verstoss gegen Art. 2 ff. UWG vor.
  3. Der Gesuchsgegner verkennt in seinem Schreiben vom 7. Juni 2013, dass vorliegend nicht die strafrechtliche Definition der «Ehre» im Vordergrund steht. Der zivilrechtliche Ehrbegriff ist deutlich weiter gefasst (vgl. BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 28). Zudem qualifiziert das Bundesgericht, wie bereits erwähnt, unwahre Tatsachenbehauptungen *per se* als Persönlichkeitsverletzung (BGE 111 II 209). Die Berufung auf den Wahrheits- oder Gutglaubensbeweis erscheint daher unter diesem Aspekt alles andere als sachgerecht. Die Aussage bleibt unwahr im zivil- und lauterkeitsrechtlichen Sinn – selbst wenn der Gesuchsgegner, was bestritten wird, hätte annehmen dürfen, dass der Gesuchsteller an der «W+K AG» beteiligt ist. Eine derartige Annahme stellt keinen Rechtfertigungsgrund im zivil- und lauterkeitsrechtlichen Sinne dar. Einzig der objektive Wahrheitsgehalt zählt.

B. Drohender, nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil

* 1. Es ist ernsthaft damit zu rechnen, dass der Gesuchsgegner die falsche Tatsachenbehauptung sowohl in den geplanten Medienberichten (Muster Zeitung, Radio Muster, Telemuster) als auch anlässlich des anstehenden Podiums wiederholen und weiter verbreiten wird. Andernfalls hätte er auf das Abmahnschreiben vom 3. Juni 2013 anders reagiert bzw. seine früheren Äusserungen im Zeitungs-Bericht vom 6. Juni 2013 relativiert. Im Gegenteil. Mit Schreiben vom 7. Juni 2013 wurde zum Ausdruck gebracht, man halte an dieser Aussage fest und sei gewillt, das Thema aufzugreifen, sollte der Gesuchsteller weiter provozieren.
  2. Sollte dieses falsche Gerücht weiter kolportiert werden, wird die Persönlichkeit des Gesuchstellers ein weiteres Mal verletzt, was sein Ansehen als ehrenhafter Bürger massiv in Mitleidenschaft ziehen würde. *Aliquid semper haeret.* Zudem hat er als Geschäftsmann mit finanziellen Einbussen zu rechnen, weil er auch als Unternehmer in einem schlechten Licht erscheint: Kunden könnten sich von ihm abwenden. Schliesslich ist auch davon auszugehen, dass sich der Stimmbürger durch diese falsche Aussage blenden lässt und die Abstimmung daher aus der Sicht des Z verloren geht, weil die Protagonisten nicht mehr als glaubwürdig angesehen werden. Der Gesuchsteller hat somit sowohl einen materiellen als auch ein immateriellen Nachteil, der nicht leicht wieder gut zu machen sein wird.

C. Zeitliche Dringlichkeit

* 1. Vorliegend besteht ausserordentliche zeitliche Dringlichkeit. Journalisten sind am Recherchieren. Der Gesuchsgegner verbreitet zudem die falsche Tatsachenbehauptung täglich in Gesprächen mit Bürgern weiter. Ferner steht am Freitag, 14. Juni 2013, ein Podiumsgespräch unmittelbar bevor, an dem die Angelegenheit thematisiert werden wird. Das Einholen einer Stellungnahme des Gesuchsgegners würde angesichts der liquiden Beweislage sowie mit Blick auf die Verfahrensdauer zu einer Vereitelung der Ansprüche des Gesuchstellers führen. Die Medien würden die falsche Behauptung wieder verbreiten und auch anlässlich des Podiums stünde er mit dem Rücken zur Wand, weil er sich rechtfertigen müsste (vgl. auch BSK ZGB I-Meili, Art. 28c N 6; ZPO Komm-Huber, Art. 265 N 12). Für den Abstimmungskampf erscheint zudem besondere Dringlichkeit gegeben, weil die Abstimmungsunterlagen in den nächsten Tagen verschickt werden. Die Abstimmung findet bekanntlich am 30. Juni 2013 statt.
  2. Der Gesuchsteller hat nach der ersten Publikation der inkriminierten Äusserungen versucht, mit dem Gesuchsgegner eine aussergerichtliche Einigung zu finden. Er hat ihm ausreichend Frist gesetzt, um eine Unterlassungserklärung abzugeben. Diese Frist ist am Freitag, 7. Juni 2013, 14:00 Uhr, abgelaufen bzw. die Gegenseite hat zum Ausdruck gebracht, keine Unterlassungserklärung abzugeben. Der Gesuchsteller hat in der Folge unverzüglich das Gericht angerufen und somit sein Gesuch nicht offensichtlich hinausgezögert.

D. Verhältnismässigkeit

* 1. Schliesslich gilt es das Verhältnismässigkeitsgebot zu beachten. Eine Massnahme soll nicht weiter gehen, als es zum vorläufigen Schutz des durch den Gesuchsteller glaubhaft gemachten Anspruchs notwendig ist (BGE 94 I 8). Der Gesuchsgegner verfügt über keinen rechtlichen Anspruch, diese unwahre Tatsachenbehauptung zu wiederholen. Das Gericht wird ihm auch im Falle einer superprovisorischen Verfügung nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Es steht ihm frei, innert kürzester Frist seine Sicht der Dinge darzulegen. Wenn er während diesem Zeitraum die inkriminierten Äusserungen nicht wiederholen darf, ist der Nachteil, der ihm dadurch droht, gering. Die Interessen des Gesuchsteller überwiegen hingegen bei weitem, stehen doch sein Ruf und sein Ansehen sowie Geschäftsabschlüsse auf dem Spiel. Darüber hinaus erscheint die Anweisung, die strittigen Tatschen nicht weiter verbreiten zu dürfen, geeignet und das mildeste Mittel, die drohende Verletzung vorläufig an der Quelle zu stoppen. Ein entsprechendes Verbot erscheint somit verhältnismässig.

E. Fazit: Voraussetzungen glaubhaft gemacht

* 1. Somit hat der Gesuchsteller glaubhaft gemacht, dass seine Persönlichkeitsrechte sowie sein Anspruch auf einen lauteren Wettbewerb verletzt sind. Es erscheint unter diesen Voraussetzungen verhältnismässig, den Gesuchsgegner superprovisorisch sowie unter Strafandrohung im Widerhandlungsfall (Art. 292 StGB) richterlich anzuweisen, gegenüber Dritten und insbesondere den Medien die Aussage zu unterlassen, dass die Immobilienfirma des Gesuchstellers der X AG im Jahr 2010 irgendein Angebot (Kauf, Realisierung etc.) unterbreitet haben soll.
  2. Abschliessend ersuche ich um Gutheissung des Rechtsbegehrens unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchgegners und Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung an den Gesuchsteller.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel